

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden**

### **Bekanntmachung der Absicht der Einziehung eines Abschnitts des Verbindungsweges zwischen der Marienstraße und der Kutenhauser Straße vor dem Betriebsgelände der Feuerwehr gem. § 7 (4) Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Die Stadt Minden beabsichtigt, auf der Grundlage des § 7 (2) StrWG NRW den vor dem Betriebsgelände der Feuerwehr liegenden Abschnitt des Verbindungsweges zwischen der Marienstraße und der Kutenhauser Straße einzuziehen. Die Einziehung betrifft eine Teilfläche des Flurstückes 513 der Flur 10 in der Gemarkung Minden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 (4) Satz 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht, um damit Einwendungen zu ermöglichen.

Der Bekanntmachungstext und die Pläne, die die zur Einziehung vorgesehene Fläche darstellen, werden außerdem im Büro der Bauberatung der Stadt Minden, Bereich 5.1 – Bauordnung im Dienstgebäude Domstraße 2, Zimmer Nr. 1.09 zur Einsicht bereitgehalten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache per Telefon (0571/89444) oder per E-Mail ([bauberatung@minden.de](mailto:bauberatung@minden.de)) erforderlich.

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, geltend gemacht werden.

Minden, den 30. August 2022

Der Bürgermeister Michael Jäcke